Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Zusatz-Spesenreglement für leitendes Personal der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	Seite	3
2. Leitende Angestellte	Seite	3
3. Änderungen zum allgemeinen Spesenreglement	Seite	3
3.1. Dienstfahrten mit Privatwagen3.2. Telefon-/Natelkosten - Auslandgespräche3.3. Telefonkosten allgemein3.4. Natelkosten von Pfarrpersonen	Seite Seite Seite Seite	3 3 4 4
4. Gültigkeit	Seite	4
5. Inkrafttreten	Seite	4

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

1. Grundsatz

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für das leitende Personal, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

2. Leitende Angestellte

Als leitende Angestellte im Sinne dieses Zusatzreglements gelten folgende Mitarbeiterkategorien:

- Pfarrpersonen
- Kirchenräte
- Kirchenschreiber

3. Änderungen zum allgemeinen Spesenreglement

3.1. Dienstfahrten mit Privatwagen

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Bei Pfarrpersonen gilt als Arbeitsort die zugeteilte Kirche. Für Kirchenratsmitglieder und den Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin ist der Arbeitsort Zug.

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert, bzw. die Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.

Fahrten im Dienst zurückgelegter Strecken sollen detailliert aufgeführt werden (Dienstfahrten sind geregelt in der Personal- und Vollziehungsverordnung) und es besteht Anspruch auf folgende Entschädigung:

_	Für Motorräder pro Km	CHF	0.35
_	Für Personenwagen pro Km	CHF	0.70
_	Für Anhänger	CHF	0.25

Für Pfarrpersonen besteht die Möglichkeit eine monatliche Pauschale anzufordern anstatt die Kilometerspesen effektiv und mit einem Fahrtenbuch abzurechnen.

Als Pauschale gilt der Durchschnitt der letzten 3 Jahre, mindestens CHF 600.00 aber maximal CHF 2'400.00 pro Kalenderjahr. Hiermit ist gleichzeitig die Fahrradpauschale abgegolten.

Die Pauschallösung muss jeweils am Anfang des Jahres mittels speziellen Formulars, auf welchem die persönliche Jahrespauschale angegeben wird, gewählt werden. Die **Abrechnungsart kann während des Jahres nicht gewechselt werden**.

3.2. Telefon-/Natelkosten Auslandgespräche

Es werden keine Auslandgespräche vergütet oder bezahlt sofern diese nicht explizit begründet wurden.

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

3.3. Telefonkosten allgemein

Grundsätzlich sind für den geschäftlichen Telefonverkehr die Telefonapparate in den Pfarramtsbüros zu benutzen. Werden auf dem privaten Anschluss geschäftliche Telefonate getätigt, können die effektiven Kosten mittels Spesenformular zurückgefordert werden. Für Kirchenräte beträgt die monatliche Pauschale:

Für Telefon/Fax/ADSLCHF 30.00

3.4. Natelkosten von Pfarrpersonen

Sofern kein geschäftliches Natel benötigt wird, kann an die Gesprächskosten des privaten Natels folgender monatlicher Pauschalbetrag geltend gemacht werden:

Bei einem Arbeitspensum bis 49 %
Bei einem Arbeitspensum ab 50 %
CHF 30.00
CHF 50.00

4. Gültigkeit

Dieses Zusatz-Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Zug am 22. Januar 2007 genehmigt.

Jede Änderung dieses Zusatz-Spesenreglements wird vorgängig der Steuerverwaltung des Kantons Zug zur Genehmigung unterbreitet.

5. Inkrafttreten

Dieses Zusatz-Spesenreglement wurde am 16. Januar 2007 durch den Kirchenrat genehmigt und tritt rückwirkend ab 1. Januar 2007 in Kraft

Evangelisch-reformierter Kirchenrat des Kantons Zug

Monika Hirt Behler, Präsidentin Guido Obrist, Kirchenschreiber